

Erste Ordnung
zur Änderung der Ordnung für die Zugangsprüfung für Bewerberinnen/Bewerber ohne Hochschulreife zu den Studiengängen des Fachbereichs 06 – Erziehungs- und Sozialwissenschaften vom 11.01.2008 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
(in der Fassung vom 11.01.2008)
vom 30.09.2010

Aufgrund des § 49 Absatz 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474) sowie § 6 Abs. 4 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der Bildung Qualifizierte (Berufsbildungsverordnung) vom 08. März 2010 (GV.NRW S. 160) hat der Fachbereichsrat 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Zugangsprüfung für Bewerberinnen/Bewerber ohne Hochschulreife zu den Studiengängen des Fachbereichs 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 11.01.2008 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster wird wie folgt geändert:

1. Vor dem § 1 wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Zugangsprüfung**
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen**
- § 3 Prüfungsausschuss**
- § 4 Bewerbung und Zulassung**
- § 5 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 6 Prüfungsleistungen und Prüfungsablauf**
- § 7 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zugangsprüfung**
- § 9 Zeugnis**
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 11 Ungültigkeit der Zugangsprüfung**
- § 12 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 13 Zugangsberechtigung und Fortführung des Studiums**
- § 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Formulierung „1. das 22. Lebensjahr vollendet“ ersatzlos gestrichen. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält damit folgende Fassung:

„Zur Prüfung hat Zugang, wer

1. eine Berufsausbildung abgeschlossen und
2. eine mindestens dreijährige berufliche Ausbildung ausgeübt hat.“

3. § 2 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„Ein Probestudium gemäß § 4 Abs. 3 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung wird am Fachbereich nicht angeboten.“

4. § 4 Abs. 1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:
„Die Bewerbung zur Teilnahme an der Zugangsprüfung ist gemäß § 6 Abs. 3 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung für das Wintersemester bis zum 1. April und für das Sommersemester bis zum 1. Oktober zu stellen.“

5. § 14 Abs. 2 wird gemäß § 13 der neuen Berufsausbildungsverordnung vom 8. März 2010 wie folgt neugefasst:
„Diese Ordnung tritt zusammen mit der Verordnung (GV.NRW 2010, S. 160), auf der sie beruht, mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften – der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 7. Juli 2010.

Münster, den 13.10.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 13.10 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles